

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
InnDS ZS D 1 Bo - 0254/199.2
Telefon: 90223 2248

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Zweiunddreißigste Verordnung über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (32. VO-PrVG)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweiunddreißigste Verordnung

über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II
des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der
politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des
Nationalsozialismus (32. VO-PrVG)

Vom 2. August 2022

Auf Grund des Artikels II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650) verordnet im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport:

§ 1

Die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Beträge in § 13 Absatz 1 des Gesetzes werden erhöht

von 398,32 Euro	auf 419,63 Euro
von 911,73 Euro	auf 960,51 Euro
von 1077,67 Euro	auf 1135,33 Euro.

2. Die Beträge in § 14 Absatz 2 des Gesetzes werden erhöht

von 329,86 Euro	auf 347,51Euro
von 656,30 Euro	auf 691,41 Euro.

3. Die Beträge in § 17 des Gesetzes werden erhöht

a) in Absatz 1

von 995,73 Euro	auf 1049,00 Euro
von 498,57 Euro	auf 525,24 Euro

b) in Absatz 2

von 247,41 Euro	auf 260,65 Euro
von 125,08 Euro	auf 131,77 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Nach Artikel II des 10. ÄndG-PrVG ist die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport ermächtigt, die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus bei wesentlichen Änderungen der Lebenshaltungskosten im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rechtsverordnung neu festzusetzen, soweit eine Anlehnung an entsprechende Leistungen der Kriegsopferversorgung erforderlich ist.

Die Rentenanpassungen sind in der Vergangenheit - bis einschließlich 1996 - durch Übernahme der Werte der Erhöhungen der Kriegsopferversorgung vorgenommen worden.

Von 1998 bis 2001 orientierte sich die Erhöhung der PrV-Leistungen an der Steigerung der Lebenshaltungskosten. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation sowie aus haushaltswirtschaftlichen Gründen ist es danach erst wieder am 1. Januar 2006 zu einer Rentenerhöhung gekommen, mit der die Erhöhung der Leistungen der Kriegsopferversorgung vom 1. Juli 2003 um 1,04 % übernommen wurde, sowie zu weiteren Erhöhungen am 1. April 2008 um 3,0 % und zum 1. Januar 2011 um 4,0 %. Zum 1. Januar 2014 erfolgte eine weitere Erhöhung der PrV-Leistungen um 5,09 %, mit der die Erhöhungen sowohl der Sozialversicherungsrenten (West) als auch der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 2011 um 0,99 %, zum 1. Juli 2012 um 2,18 %, zum 1. Juli 2013 um 0,25 % und zum 1. Juli 2014 um 1,67 % zusammengefasst worden sind, und zum 1. Juli 2016 erfolgte eine erneute Erhöhung um 6,35 %, mit der die Erhöhungen der Sozialversicherungsrenten (West) bzw. der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 2015 um 2,10 % und zum 1. Juli 2016 um 4,25 % zusammengefasst worden sind. Zum 1. Juli 2017 erfolgte eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 1,90 % und zum 1. Juli 2018 um 3,22%, mit der die jeweiligen Erhöhungen sowohl der Sozialversicherungsrenten (West) als auch der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 2017 bzw.

zum 1. Juli 2018 übernommen worden sind. Zum 1. Juli 2019 erfolgte eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 3,18 %, mit der die Erhöhungen sowohl der Sozialversicherungsrenten (West) als auch der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 2019 übernommen worden sind. Am 1. Juli 2020 erfolgte eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 3,45 %, mit der die Erhöhungen sowohl der Sozialversicherungsrenten (West) als auch der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 2020 übernommen worden sind.

Nunmehr werden sowohl die Sozialversicherungsrenten (West) als auch die Kriegsopferrenten zum 1. Juli 2022 um 5,35 % angehoben.

Der Verbraucherpreisindex im Land Berlin - Stand 2015: 100 - stieg seither auf 115,4 Punkte im März 2022. Die Veränderung betrug im Vergleich zum März 2020 9,1 %.

Bei dieser Sachlage kann eine wesentliche Änderung der Lebenshaltungskosten angenommen werden, die eine Anpassung der PrV-Leistungen an die Leistungen der Kriegsopferversorgung erfordert.

Durch die hiermit vorgelegte 32. VO-PrVG sollen die PrV-Grund-, Ausgleichs- und Hinterbliebenenrenten sowie die Freibeträge mit Wirkung vom 1. Juli 2022 um 5,35 % erhöht werden.

Mit dieser Erhöhung der PrV-Renten wird dem in Artikel II des 10. ÄndG-PrVG gegebenen Erfordernis einer Anlehnung an die entsprechenden Leistungen der Kriegsopferversorgung Rechnung getragen. Die Erhöhung der Leistungen der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 2022 beläuft sich auf 5,35 % auf Grund der 27. KOV-Anpassungsverordnung 2022.

Der Anstieg der Lebenshaltungskosten seit der letzten Rentenerhöhung führte zu realen Einkommensverlusten der PrV-Rentner, die eine Neufestsetzung der in Teil II des Gesetzes

genannten Leistungen erforderlich macht. Damit wird ein Ausgleich für die seit der letzten Leistungserhöhung eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten geschaffen.

Darüber hinaus werden die Freibeträge für die Anrechnung sonstigen Nettoeinkommens zum 1. Juli 2022 ebenfalls um 5,35 % angehoben, damit die Anhebung der gesetzlichen Renten zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Kürzung der Leistungen nach dem PrVG führt.

Im Hinblick auf die dargelegte Sachlage ist eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 5,35 % zum 1. Juli 2022 auch unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landes Berlins gerechtfertigt. Sie ist auch angemessen, um die PrV-Rentner nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung auszuschließen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Zu Nr. 1

Die Grund- und Ausgleichsrenten werden um 5,35 % angehoben.

Zu Nr. 2

In Zusammenhang mit der Anhebung der Rentensätze ist eine Erhöhung der Freibeträge bei der Anrechnung des sonstigen Nettoeinkommens um denselben Prozentsatz geboten.

Zu Nr. 3

Die Hinterbliebenenrenten (Buchstabe a) und Freibeträge (Buchstabe b) sind in gleicher Weise wie die Verfolgtenrenten (Nr. 1 und 2) anzupassen.

2. Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Hierbei erfolgt die Erhöhung der Leistungen zum 1. Juli 2022, da zu diesem Zeitpunkt auch die Erhöhung der Kriegsopferversorgung auf Grund der 27. KOV-Anpassungsverordnung 2022 vom 10. Juni 2022 (BGBl. I S.1012) erfolgt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Maßnahme ergeben sich keine Kosten für Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen. Die Kaufkraft der betroffenen Rentner wird gestärkt.

D. Gesamtkosten:

Es entstehen keine über die unter F. aufgeführten Ausgaben hinausgehenden Kosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine Auswirkungen

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen

keine Auswirkungen

Ausgaben

Aus der beabsichtigten Rentenerhöhung ergibt sich im Einzelplan 05 bei 0575/681 13 (PrV-Renten) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 folgender Haushaltsmehrbedarf:

2022:	rd. 216.360 Euro
2023:	rd. 432.720 Euro.

Der Mehrbedarf wird in der Haushaltswirtschaft aus dem Einzelplan 05, vorrangig aus dem Haushalt des LABO, finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Erteilung der Änderungsbescheide oder -mitteilungen und die Zahlbarmachung der entsprechenden Renten- und Nachzahlungsbeträge durch die Entschädigungsbehörde haben als Angelegenheit der laufenden Verwaltung keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Berlin, den 2.8.2022

Iris Springer.....
Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung

Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2019 (GVBl. S. 507) geändert worden ist

§ 13

(1) Die monatliche Rente setzt sich zusammen aus einer Grundrente von **398,32 Euro** und einer Ausgleichsrente für Alleinstehende von **911,73 Euro**, für Verheiratete oder bei bestehender Lebenspartnerschaft von **1077,67 Euro**. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner als Verfolgte anerkannt, so erhält jeder eine Grundrente von **398,32 Euro** und eine Ausgleichsrente von **911,73 Euro**.

§ 14

(2) Sonstiges Nettoeinkommen der Rentenberechtigten ist auf die Ausgleichsrente anzurechnen, soweit es bei einem Alleinstehenden einen Freibetrag von **329,86 Euro**, bei einem Verheirateten oder bei bestehender

Neue Fassung

Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist

§ 13

(1) Die monatliche Rente setzt sich zusammen aus einer Grundrente von **419,63 Euro** und einer Ausgleichsrente für Alleinstehende von **960,51 Euro**, für Verheiratete oder bei bestehender Lebenspartnerschaft von **1135,33 Euro**. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner als Verfolgte anerkannt, so erhält jeder eine Grundrente von **419,63 Euro** und eine Ausgleichsrente von **960,51 Euro**.

§ 14

(2) Sonstiges Nettoeinkommen der Rentenberechtigten ist auf die Ausgleichsrente anzurechnen, soweit es bei einem Alleinstehenden einen Freibetrag von **347,51 Euro**, bei einem Verheirateten oder bei bestehender

Alte Fassung

Lebenspartnerschaft einen Freibetrag von **656,30 Euro** übersteigt. Das Gleiche gilt für sonstiges Nettoeinkommen eines nicht nach diesem Gesetz rentenberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners, soweit es einen Freibetrag von **656,30 Euro** übersteigt. Haben beide Ehegatten oder Lebenspartner sonstiges Einkommen, so steht ihnen gemeinsam ein Freibetrag von **656,30 Euro** zu. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner nach diesem Gesetz rentenberechtigt, so ist das nach der Anrechnung verbleibende sonstige Nettoeinkommen des einen Ehegatten oder Lebenspartners auf die Ausgleichsrente des anderen anzurechnen.

§ 17

- (1) Die monatliche Rente beträgt
1. für Witwen (Witwer) **995,73 Euro**,
 2. für Voll- oder Halbwaisen **498,57 Euro**
 3. *unverändert.*

- (2) Die Vorschriften des § 14 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass sonstige Nettoeinkünfte auf die Hinterbliebenenrenten anzurechnen sind, soweit sie bei Witwen (Witwern) einen Freibetrag von **247,41 Euro**, bei Voll- oder Halbwaisen einen Freibetrag von **125,08 Euro** übersteigen.

Neue Fassung

Lebenspartnerschaft einen Freibetrag von **691,41 Euro** übersteigt. Das Gleiche gilt für sonstiges Nettoeinkommen eines nicht nach diesem Gesetz rentenberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners, soweit es einen Freibetrag von **691,41 Euro** übersteigt. Haben beide Ehegatten oder Lebenspartner sonstiges Einkommen, so steht ihnen gemeinsam ein Freibetrag von **691,41 Euro** zu. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner nach diesem Gesetz rentenberechtigt, so ist das nach der Anrechnung verbleibende sonstige Nettoeinkommen des einen Ehegatten oder Lebenspartners auf die Ausgleichsrente des anderen anzurechnen.

§ 17

- (1) Die monatliche Rente beträgt
1. für Witwen (Witwer) **1049,00 Euro**,
 2. für Voll- oder Halbwaisen **525,24 Euro**
 3. *unverändert.*

- (2) Die Vorschriften des § 14 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass sonstige Nettoeinkünfte auf die Hinterbliebenenrenten anzurechnen sind, soweit sie bei Witwen (Witwern) einen Freibetrag von **260,65 Euro**, bei Voll- oder Halbwaisen einen Freibetrag von **131,77 Euro** übersteigen.